



Planzeichenerklärung (BauNVO 1990, PlanZV)

übernommene Planinhalte

- Art der baulichen Nutzung
 - SO Wohnzone
- Maß der baulichen Nutzung
 - NH 120-160m
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen
 - Baugrenze
- Verkehrsmittelschienen
 - Verkehrsmittelschienen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - Gas- und Wasserleitungen
 - 24h-Straßenbeleuchtung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Bestimmte Anlagen und Leitungsanlagen
 - Straßen aus städtischem Geltungsbereich des Bauabzugsplans "Windpark Ilberstedt"

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

geänderte Planinhalte

- Maß der baulichen Nutzung
 - RD 140m
- Textliche Forderungen
 - geänderte Planinhalte

Hinweise

- Die durch Baumaterialien dauerhafte oder temporäre in Anspruch genommene Flächen sind vor Baubeginn qualifiziert auf Vorzeichen der Höhenlinien zu untersuchen. Sollte eine Beschränkung durch den Höhenmeter festgelegt werden, sind die Höhenlinien entsprechend mit dem Höhenmeter anzupassen.
- Der räumliche Geltungsbereich des Bauabzugsplans liegt vollständig im Innere des Bereichs des Ortsteils "Ilberstedt", in dem der Baubeginn des Bauabzugsplans liegt. Die Angaben zum geltenden Baubeginn sind dem Planzeichen "Baubeginn" zu entnehmen. Die Angaben zum geltenden Baubeginn sind dem Planzeichen "Baubeginn" zu entnehmen. Die Angaben zum geltenden Baubeginn sind dem Planzeichen "Baubeginn" zu entnehmen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) ist die Gemeinde Ilberstedt verpflichtet, einen Baubeginn festzusetzen. Die Festsetzung des Baubeginns ist die Grundlage für die Festsetzung der Bauabzugspläne. Die Festsetzung des Baubeginns ist die Grundlage für die Festsetzung der Bauabzugspläne. Die Festsetzung des Baubeginns ist die Grundlage für die Festsetzung der Bauabzugspläne.

Verfahrensvermerk

Die Gemeinde Ilberstedt hat in ihrer Sitzung vom 22.10.2019 die Forderung des Bauabzugsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.2019 erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2019 erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2019 erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2019 erlassen.

Textliche Forderungen

- Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen. Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen.
- Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.
- Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Rahmen der Standortwahl nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen. Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen.

Textliche Forderungen

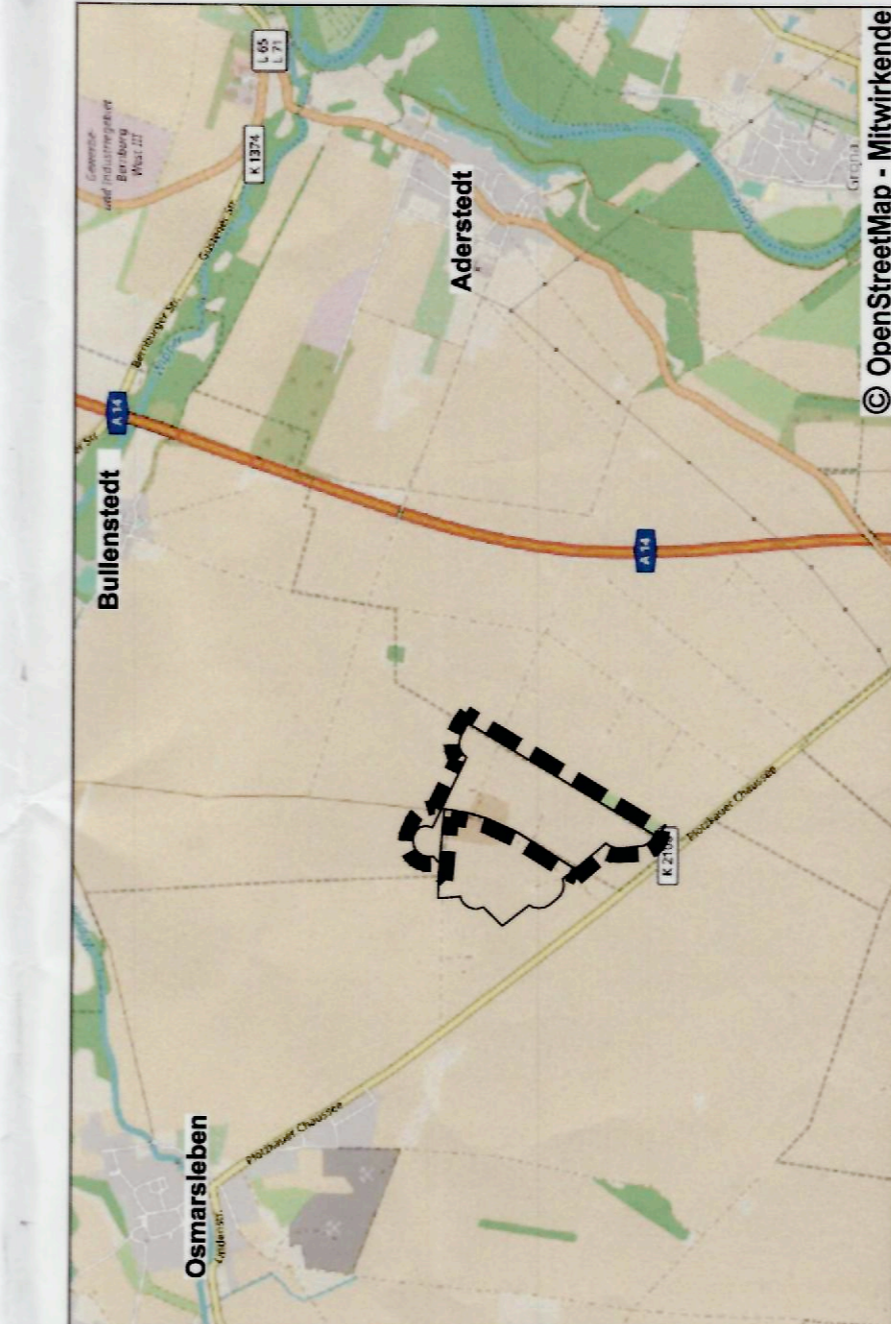
- Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen. Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen.
- Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.
- Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Rahmen der Standortwahl nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen. Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen.

Textliche Forderungen

- Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen. Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen.
- Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.
- Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Rahmen der Standortwahl nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen. Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen.

Textliche Forderungen

- Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen. Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Anlagen.
- Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO. Sonstige Sonderpläne (SO) "Windenergie" gem. § 11 BauNVO.
- Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Rahmen der Standortwahl nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen. Die Anlagen WEA 1 bis WEA 6 sind im Bereich des Bauabzugsplans festzusetzen.



Gemeinde Ilberstedt
Windpark Ilberstedt
1. Änderung
Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB
 Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig